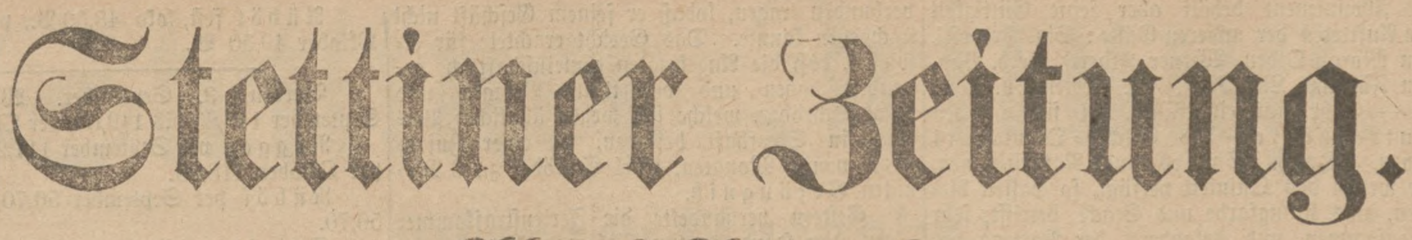
Nr. 414. — Zweites Blatt.

Verantwortlicher Redakteur: R. O. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3—4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 Mk. vierteljährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Kleinzeile oder deren Raum im Morgenblatt 15 Pf., im Abendblatt und Reklamen 30 Pf.




Donnerstag, 3. September 1896.

Annahme von Anzeigen Kohlmarkt 10 und Kirchplatz 3.

Vertretung in Deutschland: In allen größeren Städten Deutschlands: R. Mosse, Haasenstein & Vogler, G. L. Daube, Invalidendank. Berlin Bernh. Arndt, Max Gerstmann. Elberfeld W. Thienes. Greifswald G. Illies. Halle a. S. Jul. Barck & Co. Hamburg Joh. Nootbaar, A. Steiner, William Wilkens. In Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. Heinr. Eisler. Kopenhagen Aug. J. Wolff & Co.

## Abänderung der Arbeiterversicherungsgesetze.

Im „Reichsanz." wird der dem Bundesrath zugegangene Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der Arbeiterversicherungsgesetze veröffentlicht. In der Hauptsache ist es eine neue Formulirung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, welche eine große Anzahl Abänderungen aufweist, von denen indeß nur einige von grundsätzlicher Bedeutung sind. Daß es sich nicht um eine durchgreifende Abänderung, insbesondere nicht um die vielerörterte einheitliche Organisation für alle drei Versicherungszweige (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-Versicherung) handelt, wird in der Begründung hervorgehoben und eingehend durch eine Kritik der bis jetzt bekannt gewordenen, bezüglichen Vorschläge motivirt. Nur an einzelnen Punkten sei eine derartige Vereinfachung schon jetzt thunlich. In dieser Beziehung bestimmt, nachdem Art. 1 des Entwurfs gesagt hat, daß das Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetz in der neuen, abgeänderten Fassung in Kraft treten soll, Art. 2:

Durch Bestimmung der Landes-Zentralbehörde kann für das Gebiet des betreffenden Bundesstaates oder für Theile desselben angeordnet werden, daß die zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichte auch für die Unfallversicherung in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben, sowie bei den für eigene Rechnung ausgeführten Bauarbeiten des Bundesstaates, der Verbände und Korporationen zuständig sein sollen, welche auf Grund des § 4 Ziffern 2 und 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 die Unfallversicherung selbstständig durchführen.

Von den zahlreichen Abänderungsvorschlägen, die sich aus der neuen Fassung des erwähnten Gesetzes ergeben, ist am wichtigsten der folgende, welcher einen Ausgleich zwischen den Vermögensverhältnissen der verschiedenen Versicherungsanstalten bezweckt:

Jeder Versicherungsanstalt, sowie jeder zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung verbleibt, unbeschadet der dem Reich zur Last fallenden Beträge ein Viertel derjenigen Belastung, welche aus den für ihren Bezirk festgesetzten Renten erwächst. Die übrigen drei Viertel werden von sämtlichen Versicherungsanstalten und zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen gemeinsam getragen und auf dieselben nach Maßgabe der §§ 90 ff. vertheilt. Die Versicherungsanstalten und zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen können vereinbaren, auch die ihnen nach Absatz 1 verbleibenden Lasten ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen. Bestehen für das Gebiet desselben Bundesstaates mehrere Träger der Versicherung, so können sie durch die Zentralbehörde verpflichtet werden, diese Lasten ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen. Erstrecken sich die Bezirke dieser Träger der Versicherung über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Anordnung, falls ein Einverständniß der betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Bundesrath.

Was das Markensystem betrifft, so führt die Begründung aus, daß ein besserer Ersatz dafür bisher nicht gefunden sei; einige Erleichterungen werden durch folgende Bestimmungen erstrebt:

Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes ausgegeben. Das Reichsversicherungsamt bestimmt die Zeitabschnitte, für welche die Marken ausgegeben werden sollen, sowie die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirks zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen. Diese ist befugt, den Inhalt von Quittungskarten desselben Versicherten in Sammelkarten (Konten) zu übertragen und diese an Stelle der Einzelurkunden aufzubewahren, die letzteren aber nicht zu vernichten. Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird vom Bundesrath bestimmt. Die Versicherungsanstalt kann bestimmen, daß und inwieweit Arbeitgeber befugt sein sollen, die Marken zu anderen als den aus den Lohnzahlungen sich ergebenden Terminen beizubringen. In allen Fällen müssen die auf die Dauer des Arbeits- und Dienstverhältnisses entfallenden Marken spätestens in der letzten Woche des Kalenderjahres oder, sofern das Arbeits- oder Dienstverhältniß früher beendigt wird, bei Beendigung desselben eingeklebt werden. Durch die Landes-Zentralbehörde, oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt, oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann, abweichend von den Vorschriften des § 109a Absatz 1, angeordnet werden, daß die Beiträge 1. für alle Versicherten durch gemeinsame von der Versicherungsanstalt einzurichtende örtliche Hebestellen, 2. für diejenigen Versicherten, welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse angehören, durch deren Organe, 3. für diejenigen Versicherten, welche keiner solchen Kasse angehören, durch Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche, von der Versicherungsanstalt einzurichtende Hebestellen für Rechnung der Versicherungsanstalt eingezogen werden. In den Fällen der Ziffern 1 und 2 können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden. Sofern in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen die Einziehung der Beiträge durch örtliche Hebestellen der Versicherungsanstalten angeordnet wird, sind die letzteren verpflichtet, solche Hebestellen auf ihre Kosten an den von der höheren Verwaltungsbehörde bezeichneten Stellen zu errichten. Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Krankenkassen, Gemeindebehörden und sonstigen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren. Den örtlichen Hebestellen der Versicherungsanstalten (Absatz 1 Ziffer 1 und 3) kann durch Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde die Einziehung der Krankenversicherungsbeiträge übertragen werden. In diesen Fällen sind die betheiligten Krankenkassen verpflichtet, zu den Kosten der Hebestelle beizutragen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind nach Anhörung der betheiligten Versicherungsanstalten und Krankenkassen von der höheren Verwaltungsbehörde zu treffen. In den Fällen des vorstehenden § 112 werden durch die Einzugsstellen die Beiträge zugleich mit den Beiträgen zur Krankenversicherung an deren Fälligkeitsterminen, bei solchen Versicherten aber, für welche Krankenversicherungsbeiträge nicht einzuziehen sind, zu den von der Einzugsstelle bestimmten Terminen von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt. Durch die höhere Verwaltungsbehörde oder mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde durch die Versicherungsanstalt kann angeordnet werden, daß die Krankenkassen und sonstigen Einzugsstellen Marken nicht zu verwenden brauchen, sofern sie in die Quittungskarten der Versicherten handschriftlich oder durch Verwendung eines Stempels die Versicherungsanstalt, die Arbeitsdauer und die Lohnklasse, für welche die Beiträge entrichtet sind, eintragen. Der Eintragungsvermerk muß die Bezeichnung der Einzugsstelle und die Unterschrift des die Beiträge einziehenden Beamten enthalten. Wird die Einziehung der Beiträge angeordnet, so kann einzelnen Arbeitgebern von der die Einziehung anordnenden Stelle gestattet werden, die Beiträge der von ihnen beschäftigten Personen durch Verwendung von Marken selbst zu entrichten.

Von sonstigen Aenderungen werden als bemerkenswerth in der Begründung die folgenden hervorgehoben:

Die bestehende Verschiedenheit in der Bestimmung desjenigen Maßes von Erwerbsunfähigkeit, welches die Versicherungspflicht ausschließt und deshalb von der Beitragsleistung entbindet, und desjenigen, welches den Anspruch auf Invalidenrente begründet, wird beseitigt. Der Entwurf geht in beiden Fällen von den gleichen Gesichtspunkten aus. Hierfür ist an Stelle der komplizirten und deshalb schwer verständlichen Berechnung des § 9 Abs. 3 des Gesetzes der in der Praxis leicht erkennbare Maßstab des ortsüblichen Tagelohnes (§ 4) beibehalten worden (§§ 4 und 9 des Entwurfs). Damit fällt auch der bisherige Begriff des Lohnsatzes (§ 23). Der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes ausgesprochene Grundsatz, daß eine durch Unfall herbeigeführte Invalidität, vorbehaltlich einstweiliger Bewilligung der Invalidenrente, nur insoweit zu den Gegenständen der durch das Gesetz vom 22. Juni 1889 geregelten Versicherung gehören soll, als nicht auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen eine Unfallrente zu gewähren ist, wird aufgegeben. Es soll dadurch der schon im jetzigen Gesetz enthaltene Grundsatz außer Zweifel gestellt werden, daß vorbehaltlich der Vorschriften in den §§ 34 und 76 von den Trägern der Invaliditätsversicherung auch für eine durch Betriebsunfall verursachte Erwerbsunfähigkeit Invalidenrente zu gewähren ist (§§ 9 und 76 des Entwurfs). Der für das System des Gesetzes bedeutungslose und nur aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu erklärende Begriff eines besonderen, vom Kalenderjahr abweichenden Beitragsjahres wird beseitigt und die Wartezeit für den Rentenanspruch auf eine runde Summe von Beitragswochen — für die Invalidenrente auf zweihundertzwanzig, für die Altersrente auf eintausendzweihundert Beitragswochen — bestimmt (§ 16 des Entwurfs). Dementsprechend ist auch die Zahl der als Voraussetzung des Anspruchs auf Beitragserstattung nachzuweisenden Beitragswochen in den §§ 30, 31 des Entwurfs herabgesetzt. Die Bestimmungen über die Anrechnung von Krankheitszeiten als Beitragszeiten sind durchsichtiger gefaßt und die Fälle der an eine Krankheit sich anschließenden Rekonvalescenz der Krankheit gleichgestellt worden (§ 17 des Entwurfs). Durch die Ausscheidung einer fünften Lohnklasse für diejenigen, bisher in die vierte Lohnklasse fallenden Versicherten, bei denen der anrechnungsfähige Jahresverdienst den Betrag von 1150 Mark übersteigt, wird hochgelohnten Arbeitern und Betriebsbeamten der Erwerb einer ihren Verhältnissen entsprechenden höheren Rente gegen Entrichtung höherer Beiträge ermöglicht (§ 22 des Entwurfs). Die besonderen Bestimmungen über die Berechnung der Altersrente fallen fort; die Altersrente wird, unter Beibehaltung der längeren Wartezeit, nach denselben Grundsätzen wie die Invalidenrente berechnet (§ 26 des Entwurfs). Die Nachforderung von Rentenbeträgen bei verspätet erhobenen Ansprüchen auf Rente wird sachgemäß eingeschränkt (§ 29 des Entwurfs). Das Verfahren bei Rückerstattung von Beiträgen an weibliche Versicherte, welche eine Ehe eingehen, und an hinterlassene Wittwen und Waisen Versicherter ist erheblich vereinfacht; die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs sind zu Gunsten der Versicherten erleichtert (§§ 30, 31 und 95 des Entwurfs). Die Zahl der Jahresbeiträge, welche nach dem Aufgeben des Versicherungsverhältnisses zur Erhaltung der aus demselben sich ergebenden Anwartschaft erforderlich sind, ist herabgesetzt und die Wartezeit für das Wiederaufleben einer erloschenen Anwartschaft auf zweihundertfünfzig Beitragswochen abgerundet (§ 32 des Entwurfs). Die Entlastung der öffentlichen Armenpflege durch Uebergang des dem Empfänger der Armenunterstützung zustehenden Rentenanspruchs auf die unterstützenden Gemeinden und Armenverbände wird in höherem Maße, wie bisher, sichergestellt (§ 35 des Entwurfs). Eine Dezentralisation der Verwaltung durch Errichtung örtlich abgegrenzter Sektionen bei den Versicherungsanstalten wird zugelassen (§ 51 des Entwurfs). Den Ausschüssen der Versicherungsanstalten wird ein weitergehender Einfluß auf die Verwaltung, insbesondere auf gewisse, das Vermögen der Anstalten betreffende wichtigere Maßnahmen eingeräumt (§ 55 des Entwurfs). Die Stellung des Staatskommissars wird im Sinne einer ausgiebigeren Kontrolle der Versicherungsanstalten ausgebaut; auch wird den Aufsichtsbehörden der Versicherungsanstalten (Reichs- beziehungsweise Landes-Versicherungsamt) die Befugniß eingeräumt, die Mitwirkung des Staatskommissars bei Ausübung ihrer Aufsicht in Anspruch zu nehmen (§ 63 des Entwurfs). Das Rentenfeststellungsverfahren wird durch Fortfall der obligatorischen Anhörung der Vertrauensmänner und der Krankenkassen, sowie des obligatorischen Gutachtens der unteren Verwaltungsbehörde beschleunigt (§ 75 des Entwurfs). Im Hinblick auf den geringen Bildungsgrad und die Gesetzesunkunde vieler Versicherter wird davon Abstand genommen, daß die Berufung oder die Revision, um als rechtzeitig zu gelten, binnen der vorgeschriebenen Frist gerade bei der richtigen Stelle eingegangen sein muß (§§ 77, 80 des Entwurfs). Die Festsetzung einer angemessenen Frist für die Zustellung der Ausfertigungen der schiedsgerichtlichen Entscheidung an die Parteien wird den in der Praxis wiederholt bemerkten Verzögerungen in dem schiedsgerichtlichen Verfahren begegnen (§ 78 des Entwurfs). Die Bestimmungen des Entwurfs, daß von der durch das Schiedsgericht festgesetzten Rente nur die laufenden Beträge und nicht mehr, wie bisher, die seit dem Beginn des angeblichen Rentenanspruchs rückständigen Beträge vorläufig zu zahlen sind, daß andererseits die vorläufig gezahlten Rentenbriefe regelmäßig nicht zurückgefordert werden dürfen, tragen den Interessen der Versicherungsanstalten und der Versicherten gleichmäßig Rechnung (§§ 79, 80 des Entwurfs). Die bei der freiwilligen Versicherung gegenwärtig erforderliche Beibringung theurerer Doppelmarken, bei denen der Werth des Zusatzbeitrages dem Reich zufließt, fällt fort; die freiwillige Versicherung wird nicht mehr auf die Lohnklasse II, wohl aber zeitlich auf das beim Einkleben der Marken abgelaufene letzte Kalenderjahr beschränkt. Die Befugniß zur freiwilligen Versicherung, verbunden mit einem Erstattungsanspruch gegen den Arbeitgeber bezüglich eines Theiles der freiwillig geleisteten Beiträge, wird auch denjenigen Personen eingeräumt, welche zwar gegen Entgelt beschäftigt, aber aus besonderen Gründen der Versicherungspflicht ausnahmsweise nicht unterworfen sind (§§ 1a, 111a, 111b, 8 des Entwurfs). Die Nachbringung von Beiträgen für die Dauer versicherungspflichtiger Beschäftigung wird auf die Zeit von vier Jahren seit der Fälligkeit beschränkt (§ 111b des Entwurfs). Denjenigen Personen, welche wegen irrthümlicher Annahme einer Versicherungspflicht oder einer Berechtigung zur freiwilligen Versicherung Beiträge entrichtet haben, wird das Recht auf Erstattung des Werthes der geleisteten Beiträge zugestanden (§ 125 des Entwurfs). Das Vermögen der Versicherungsanstalten soll in größerem Umfange, wie bisher, für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter und für andere Wohlfahrtseinrichtungen nutzbar gemacht werden können (§ 129 des Entwurfs). Zur Herbeiführung einer sachgemäßen und sparsamen Geschäftsführung bei den Versicherungsanstalten sind die Aufsichtsbefugnisse des Reichs- (Landes-) Versicherungsamts schärfer gefaßt; zugleich ist den Landes-Zentralbehörden die Genehmigung einzelner Beschlüsse der Ausschüsse und der Vorstände vorbehalten worden. Insbesondere wird der Aufsichtsbehörde auch eine Mitwirkung bei Feststellung des Jahreshaushaltsplans eingeräumt (§§ 131, 134a, 55a und 46 Abs. 4 des Entwurfs). Die in der Praxis vielfach beklagten Härten der Strafvorschrift bezüglich der unzulässigen Eintragungen und Vermerke in den Quittungskarten werden beseitigt (§ 151 des Entwurfs). Die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes sind einfacher gestaltet und erleichtert. Insbesondere ist der für die Altersrenten auch fortan noch erforderliche Nachweis einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als Berufsarbeiter kurz vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Gunsten der Versicherten erheblich vereinfacht worden (§§ 156, 157, 158 des Entwurfs).

## Die Unruhen im Orient.

Nach Nachrichten aus Konstantinopel vom 2. September ist die Ruhe vorläufig anhaltend. Alle Geschäfte sind offen, ausgenommen die armenischen. Die Theater kündigen für den Abend wieder Vorstellungen an. Die gestrige Beleuchtung fiel, auch abgesehen davon, daß kein Feuerwerk abgebrannt werden durfte und der Verkehr geringer war, viel schwächer aus als sonst; auch zahlreiche Türken hatten in Folge der traurigen Lage unterlassen zu beleuchten, ebenso hatten die Botschaften dem aus Yildiz-Kiosk gestellten Ansuchen um Illumination nicht entsprochen, und zwar mit der Begründung, die Beleuchtung bilde keinen Akt internationaler Verpflichtung oder Höflichkeit; Freudenzeichen seien nach den letzten traurigen Ereignissen nicht am Platze. Bei der üblichen Gratulation im Yildiz-Kiosk drückten gestern sämtliche Dragomane der Botschaften ihr Bedauern über das Vorgefallene aus.

Zur Beruhigung der Türken läßt das Palais das Gerücht verbreiten, der französische Dampfer „Gironde" mit den Bankstürmern an Bord sei in den Dardanellen angehalten worden. Im Palais wird ängstlich ein Putsch der Jungtürken befürchtet. Ueber die Anforderung der Mächte, neue Kriegsschiffe vor Konstantinopel ankern zu lassen, ist dem Vernehmen nach noch nicht entschieden. Täglich findet Ministerrath statt; ein Ministerwechsel ist unwahrscheinlich.

**Konstantinopel**, 1. September. (Verspätet eingetroffen.) (Meldung des „Wiener k. k. Telegraphen-Büreaus".) Nach Angabe des Polizeiministeriums befinden sich noch ungefähr 200 revolutionäre Armenier in Konstantinopel. Sowohl gestern als vorgestern sind (wegen dieser 200 revolutionären Armenier!) außerordentliche militärische Maßnahmen getroffen worden, da der Polizei weitere Angriffe auf öffentliche Gebäude als bevorstehend angezeigt waren. Boote der Kriegsmarine patrouilliren regelmäßig den ganzen Bosporus vom Schwarzen bis zum Marmarameere ab. Das Kriegs- und das Marineministerium haben eine acht Punkte umfassende Instruktion für das Verhalten der Truppen erlassen. Die meisten bei der Pforte erhobenen Reklamationen gehen von der russischen und der englischen Botschaft aus, da zahlreiche russische Staatsangehörige ausgeplündert wurden, und der Pöbel auf der Suche nach Armeniern in die Wohnungen vieler englischer Staatsangehöriger eingedrungen ist.

Es sollen etwa 1500 kurdische Arbeiter und Lastträger, die an den jüngsten Ausschreitungen regsten Antheil genommen, nach türkischen Angaben zur Hintanhaltung weiterer Ausschreitungen in den Kasernen internirt sein.

**Wien**, 2. September. Das „Neue Wiener Tagblatt" erhält eine Nachricht, nach der seitens aller Mächte Kriegsschiffe Weisungen empfingen, nach den türkischen Gewässern abzugehen.

## Deutschland.

**Berlin**, 3. September. Der Kaiser traf, wie wir bereits telegraphisch gemeldet, gestern Abend mittelst Sonderzuges auf dem Leipziger Bahnhof in Dresden ein, wo großer militärischer Empfang stattfand. Auch die Staatsminister und die Spitzen der Behörden waren anwesend. Die Begrüßung des Kaisers durch den König Albert war überaus herzlich. Den Prinzen und fremden Fürstlichkeiten reichte der Kaiser die Hand. Das Publikum begrüßte den Kaiser mit begeisterten Hochrufen. Nach dem Abschreiten der Ehrenkompagnie fuhr der Kaiser mit dem König bei Regenwetter in offenem Vierspänner nach dem Schloß. Am Wettin-Obelisken angelangt, verließ der Kaiser den Wagen und schritt die Front einer zweiten Ehrenkompagnie ab. Der Eintritt in das Residenzschloß erfolgte durch das nach dem Taschenberge zu belegene Portal, im Vestibul an der Haupttreppe wurde der Kaiser durch den königlichen großen Dienst empfangen. Um 8 Uhr fand das Abendessen im Familienkreise im Spiegelsaale zu 14 Gedecken statt. Gleichzeitig fand für die Gefolge und militärischen Gäste, gegen 100 Personen, eine zwanglose Vereinigung im Hotel Bellevue statt.

— Gegenüber den Ausführungen der „Kreuzztg." und anderer konservativer Blätter zu Gunsten des gerichtsherrlichen Bestätigungsrechtes für die militärgerichtlichen Urtheile schreiben die Münchener „Neuest. Nachr.":

„Auf dem Gebiete der Militärgerichtbarkeit hat sich in dem weitaus größten Theile Deutschlands die Kabinetsjustiz noch erhalten, und es ist eine der wichtigsten Forderungen, daß hiermit aufgeräumt werde. Vollständig unbegreiflich ist es, wenn erklärt wird, daß hierdurch die Kommandogewalt und die Autorität des obersten Kriegsherrn beeinträchtigt werden; es genügt doch, in dieser Hinsicht auf Baiern zu verweisen; der König von Baiern hat nicht das Bestätigungsrecht, das zur Zeit noch dem König von Preußen zusteht; will man vielleicht behaupten, daß um deßwillen seine Kommandogewalt in der bairischen Armee einen minderen Inhalt habe, wie die des Königs von Preußen unter den preußischen Truppen, oder will man vielleicht die Ansicht aufstellen, daß die Autorität des Königs von Baiern unter den bairischen Truppen mit Rücksicht hierauf nicht so groß sei, wie die des Königs von Preußen unter den preußischen? Man braucht diese Ungereimtheiten nur zu formuliren, um ohne weiteres einzusehen, daß es sich hierbei um Ansichten handelt, die sich selbst richten. Man würde der Armee auch ein schlechtes Zeugniß ausstellen, wenn man von der Annahme ausgehen wollte, daß sie die Autorität des obersten Kriegsherrn nach dem Umfange der diesem zustehenden Befugnisse bemißt. In den Söldnerheeren des Mittelalters mag dies vielleicht der Fall gewesen sein, in den modernen Heeren, diesen organisirten Völkern in Waffen, sind andere Momente und andere Faktoren maßgebend, und diejenigen verkennen wahrlich die Psychologie der Heere vollständig, welche glauben, daß die Furcht vor der Strafe die Wurzel der Autorität sei. Die Beseitigung des kriegsherrlichen Bestätigungsrechts läßt die Autorität des obersten Kriegsherrn durchaus ungemindert, und wir meinen, daß es tadelnswerth ist, das Gegentheil auch nur zu behaupten. Hat man keine besseren Argumente gegen die Reformirung des preußischen Militärprozesses, so muß es um den gegnerischen Standpunkt wahrlich schlecht bestellt sein. Das Bestätigungsrecht ist ein Ausfluß und ein Ueberbleibsel der Kabinetsjustiz, es ist darum auch grundsätzlich durchaus verschieden von dem Begnadigungsrechte, das dem Monarchen zusteht. Selbstverständlich erleidet dieses Recht durch die Beseitigung jenes keine Verminderung oder Abschwächung."

— Herr von Sydow-Dobberpful hat die wunderbare Entdeckung gemacht, daß die Doppelwährung der Rhederei und Schifffahrt unabsehbaren Nutzen bringen müßte. Er schreibt in der „Deutsch. Tagesztg.":

„Der Bimetallismus, falls er das alte Werthverhältniß von 1 : 15½ wieder herstellte, würde auch in den Verhältnissen der Handelsmarine eine günstige Veränderung hervorrufen; der größere Verdienst im Welthandel würde die Frachten steigen lassen, die Steigerung der Kohlenpreise würde wieder zum Bau von Segelschiffen ermuntern, die Vertheuerung im Schiffsbau und in den Kosten der Schifffahrt wäre allein genügend, um höhere Frachten zu erheischen und eine Erhöhung der Getreidepreise hervorzubringen. Der Kapitalismus in der Schifffahrt, der sich unter der Herrschaft der Währungsanarchie entwickelt hat, würde aufhören, und die kleinen Rheder, welche bisher tapfer gegen die widrigen Verhältnisse gekämpft haben, würden wieder lohnenden Verdienst in der Segelschifffahrt und auch der Küstenfahrt in den entfernten Meeren Ostasiens und Südamerikas finden."

— Der Kommandant des zum Schutze der Nordseefischerei bestimmten deutschen Avisos „Meteor", Kapitänlieutenant Neitzke, hat dem Oberkommando der Marine einen zweiten Bericht erstattet, der in der „Marine-Rundschau" zum Abdruck gelangt ist. Wir entnehmen demselben Folgendes:

„In Lowestoft hat eine Konferenz zwischen den Kommandanten verschiedener Fischereikreuzer stattgefunden. Außer „Meteor" waren anwesend: der dänische Fischereikreuzer „Grönsund" unter dem Kommando des Kapitäns Bräftrup, der britische „Hearty", Kommandeur Baynes, und der niederländische „Dolfyn", Lieutenant Sluytermann. Die Konferenz, welche einen inoffiziellen Charakter hatte, war vom Kapitän Bräftrup angeregt und fand unter seinem Vorsitz statt. Dabei wurden einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Im Interesse der Hochseefischerei ist es wünschenswerth, daß die ältesten Kommandanten der Fischereikreuzer Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens und der Niederlande, welche am 6. Mai 1882 in Haag die Konvention zur Regelung des Schutzes der Nordseefischerei abgeschlossen haben, in jedem Jahre einmal zu einer offiziellen Konferenz zusammentreten. Die Kommandanten werden ihren Vorgesetzten einen entsprechenden Antrag vorlegen. 2. Bei dieser Konferenz sollen Erfahrungen über die Fischerei ausgetauscht, Abänderungs- und Verbesserungsvorschläge zu den auf die Fischerei bezüglichen Gesetzen vorgebracht und berathen werden, damit die bei den sechs genannten Vertragsmächten jetzt noch bestehenden Verschiedenheiten in dieser Gesetzgebung möglichst bald verschwinden. Kapitän Neitzke fügt dem Bericht noch folgende Bemerkungen hinzu: In Lowestoft hatte ich Gelegenheit, die scheinbar sehr praktischen Einrichtungen der beiden Fischerhäfen und der Fischhallen kennen zu lernen. Die dortige Netzfabrik konnte ich aus Mangel an Zeit leider nicht besichtigen. Dies bedauere ich umsomehr, als ich von unserm Konsul erfahren habe, daß die Glückstädter Fischerei-Aktiengesellschaft ihre Heringsnetze von dort beziehen soll. Da ich bisher immer gehört habe, daß die Arbeiten der Netzfabrik in Itzehoe sich eines guten Rufes erfreuen, so möchte ich wohl wissen, weshalb in der Nachbarschaft Glückstadt die neugebauten Heringslogger mit fremden Fischereigeräthen ausgerüstet werden. Das Material für die Netze mag in Großbritannien billiger sein als in Deutschland; der Arbeitslohn ist drüben höher. In Bezug auf Herstellung sind hoffentlich die Fabrikate gleichwerthig. Durch den Eingangszoll wird der Preis der fremden Netze vertheuert. Als ein besonders wichtiges Moment betrachte ich aber in diesem Falle den Umstand, daß die deutsche Heringsfischerei ein junges Konkurrenzunternehmen ist, welches den von Ausländern eingeführten Fisch allmälig zurückdrängen soll. Deshalb ist es wünschenswerth, daß dies mit vollständig deutschen Mitteln geschieht. Wenn die Arbeiten unserer Netzfabriken noch zu Ausstellungen Anlaß geben sollten, so werden wohl die Fischereigesellschaften mit Leichtigkeit ihre Wünsche in dieser Beziehung durchsetzen, wenn sie ihre Aufträge immer derselben Fabrik übergeben. Denn die Leiter solcher Fabriken werden sich doch wohl bemühen, alle Fortschritte der Technik auszunützen, um gute Waare zu liefern."

— Wie schon mitgetheilt, meldet die Hamburger „Schifffahrts- und Seehandelskorrespondenz", die Hamburg-Südamerikanische Dampfschifffahrtsgesellschaft und der Norddeutsche Lloyd hätten in Gemeinschaft mit dem Hamburger Kolonisationsverein von 1849 in der Provinz St. Katharina in Südbrasilien ein Landgebiet von großem Umfang erworben, das sie zur Anlage einer deutschen Kolonie verwenden wollten. Der hohe Ruf der betheiligten deutschen Gesellschaften biete die beste Gewähr dafür, daß das Unternehmen nicht nur auf großem Fuße angelegt, sondern auch in sachverständiger und umsichtiger Weise geleitet werden dürfte. Das wird in der That zutreffend sein. Der Kolonisationsverein hat bereits im Jahre 1849 mit bestem Erfolg in Brasilien kolonisirt. Die Gesellschaft erwarb in diesem Jahre einen Theil der Ländereien, die dem Prinzen von Joinville durch seine Heirath mit der brasilianischen Prinzessin Dona Francisca zugefallen war, und gründete auf ihnen die Kolonie „Dona Francisca" mit der Stadt Joinville, die rasch zu einem blühenden Orte mit fast ausschließlich deutscher Bevölkerung anwuchs. Die Provinz Santa Katharina aber gehört gleichfalls zu den Provinzen, wo neben der Provinz Rio Grande do Sul deutsche Kolonisation es zu einem erheblichen Wohlstande gebracht hat. Wenn jetzt zu dem Kolonisationsverein noch zwei Schifffahrtsgesellschaften von dem Rufe der beiden genannten Gesellschaften in Hamburg und Bremen getreten sind, so kann auf einen Erfolg des neuen Unternehmens wohl mit Sicherheit gerechnet werden. Die volle Sicherheit kann freilich erst dann gewonnen werden, wenn die brasilianische Regierung Bürgschaften dafür schafft, daß Pöbelscenen, wie die jüngst gegen die italienischen Kolonisten ins Werk gesetzten, sich nicht wiederholen, und wenn die aus jenen Tumulten geltend gemachten Entschädigungsansprüche der Italiener in loyalster Weise befriedigt werden.

## Niederlande.

In der stillen Zurückgezogenheit ihres Schlößchens Soestdijk, einige sechszig Meilen von der holländischen Residenz gelegen, feierte gestern die jüngste der Königinnen, die Königin Wilhelmine von Holland ihren sechzehnten Geburtstag und zugleich ihre Einsegnung. Aus diesem letzteren Grunde trug die Feier einen durchaus privaten Charakter und war ausschließlich auf den königlichen Familienkreis beschränkt. Die Regentin, Königin Emma, hat den ausdrücklichen Wunsch ausgesprochen, es mögen keinerlei Festlichkeiten, keinerlei Demonstrationen in Scene gesetzt werden, damit die junge Königin sich ganz den ernsten Betrachtungen, welche der Tag erfordere, hingeben könne. Die Einsegnung fand in der Schloßkapelle statt.

## Frankreich.

**Paris**, 2. September. Aus Anlaß des Hinscheidens des russischen Ministers des Auswärtigen, Fürsten Lobanow, weist der „Figaro" darauf hin, Fürst Lobanow wäre schon am 15. September, zwanzig Tage vor Kaiser Nikolaus nach Paris gekommen, um wichtige (!) Dinge zu vollbringen, und sein Tod habe daher den Minister des Aeußeren Hanotaux tief bewegt. Dieser Aufenthalt des Fürsten war „von beiden Regierungen gewünscht worden, weil er wahrscheinlich Folgen von außerordentlicher Tragweite (?) gehabt hätte". Baron von Mohrenheim begab sich am Montag nach dem Quai d'Orsay, wo er eine lange Unterredung mit dem Minister des Aeußern hatte. Man glaubt in der Umgebung des Herrn Hanotaux, fügt der „Figaro" vorsichtig hinzu, daß der Reiseplan des Zaren durch das schmerzliche Ereigniß keine Aenderung erfahre. Höchstens dürfte die Kaiserin ihren Gemahl mit der kleinen Großfürstin nicht überall hin begleiten. Der „Gaulois", der seine Informationen über russische Dinge aus sicherster Quelle beziehen will, behauptet dagegen, in Erfahrung gebracht zu haben, daß die Kaiserin Alexandra und ihre kleine Tochter bestimmt nach Paris kommen werden. Das Kaiserpaar werde die Gala-Gemächer der Botschaft und die Großfürstin mit ihren zwei englischen nurses und anderen Wärterinnen die Wohnung des Barons und der Baronin von Mohrenheim inne haben, welche während des Aufenthalts der Souveräne die Gäste von Verwandten sein werden. Der „Gaulois" fügt hinzu, Nikolaus II., der Paris nicht kenne, wünsche es inkognito nach allen Richtungen zu besichtigen und selbst Einkäufe zu machen.

Die Haussuchungen bei Russen und Polen lassen inzwischen Edouard Drumont keine Ruhe. Er nimmt sich der Polen an, die früher in Frankreich auf Sympathien zählen durften und die sich heute für Russen ausgeben müssen, wenn sie in gewöhnlichen Zeiten Schutz finden wollen. Frankreich war früher die Zufluchtsstätte aller Flüchtlinge, sagt der Direktor der „Libre Parole“, und darum war es in der Welt geehrt und gefürchtet. Es konnte mit den auswärtigen Aemtern unterhandeln, als es indirekt an allen politischen Bewegungen betheiligt war; heute unterhandelt es nur noch mit den Polizeipräfekten und den Leitern der Geheimpolizei der großen Hauptstädte. In den Tagen der heiligen Allianz war Frankreich ein Herd des Liberalismus; seitdem ehemalige Kommunemitglieder Minister und Botschafter werden können, ist Frankreich eine Filiale der dritten Petersburger Sektion geworden . . . schreibt das Pariser Blatt.

## Italien.

Ueber die bevorstehende Feier der Hochzeit des italienischen Kronprinzen ist natürlich noch nichts Definitives vereinbart. Immerhin ist es ganz unwahrscheinlich, daß, wie Anfangs verlautete, der Akt der Trauung in Cettinje vor sich gehe, vielmehr dürfte ziemlich sicher die kirchliche Trauung in der Kapelle des Palazzo Pitti zu Florenz, der Zivilakt zu Rom im Quirinal erfolgen. Betreffs der kirchlichen Trauung ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß diese mit Erlaubniß des Vatikans in einem römischen Gotteshause vorgenommen werde, und zwar, der großen Zahl der Einzuladenden halber, natürlich in einer der größeren oder größten Basiliken Roms. Ein Umstand, der an sich schon nicht wenig dazu beitragen würde, zwischen Quirinal und Vatikan bessere Beziehungen anzubahnen. Auch der Tag der Vermählung ist noch nicht bestimmt; derselbe dürfte Anfangs November angesetzt werden. Zu Ehren des Ereignisses werden in Rom und ganz Italien große Festlichkeiten hauptsächlich populären Charakters stattfinden, so vermuthlich ein von den Provinzen des Königreichs arrangirter historischer Festzug, Volksbelustigungen auf der Piazza Navona, Gratisvorstellungen in den Theatern und so weiter. Inzwischen werden im Quirinal die seiner Zeit von dem deutschen Kaiserpaar bewohnten Gemächer für die Neuvermählten in Stand gesetzt, was auf deren längeren Aufenthalt in der Kapitale hinzuweisen scheint.

**Rom,** 2. September. General Mocenni, der Kriegsminister des Kabinets Crispi, ist soeben zur Disposition gestellt worden, und dies gegen das einstimmige Gutachten der Avancementskommission! Allein „man“ wollte in Mocenni eben den Militär treffen, der den Männern der neuen Aera etwa genau so genehm war, wie Herr von Bronsart dem Militärkabinet. Den Vorwand zu der schneidigen Maßregel mußte übrigens nicht etwa der Hinweis auf das afrikanische Malheur abgeben, sondern der Umstand, daß Mocenni sich kürzlich in italienischer Generalsuniform und zu einer Zeit, da das Vaterland in Trauer war, an den offiziellen Festlichkeiten in Pest betheiligte!

## Spanien und Portugal.

**Madrid,** 2. September. Die Deputirtenkammer nahm einstimmig einen Antrag an, den Truppen, welche die Integrität des Vaterlandes vertheidigen, die Anerkennung der Kammer auszudrücken. Der Minister für die Kolonien erklärte, er habe heute Nachrichten von den Philippinen erhalten, auf Portoriko sei die Ordnung nicht gestört worden.

## England.

**London,** 2. September. Die Kaiserin Friedrich kaufte von der Herzogin-Wittwe von Buccleuch die bei Datchet und zwei Meilen von Windsor belegene Besitzung Ditton-Park.

Eine hiesige Agentur meldet aus Newyork: Li-Hung-Tschang konnte gestern dem chinesischen Bankett nicht beiwohnen, da ihm bei dem Besteigen des Wagens durch Zuschlagen der Wagenthür die rechte Hand eingeklemmt und ein Finger stark verletzt wurde.

## Bulgarien.

**Philippopel,** 2. September. Der Großhändler Allatini von Saloniki hatte die Lieferungen für die Truppen auf Kreta wegen großer Zahlungsrückstände eingestellt. Der hierdurch eingetretene Proviantmangel nöthigte die Truppen, sich in die drei Hauporte der Insel zurückzuziehen. Mit Mühe konnten in diesen Tagen 10 000 Pfund als Abschlag gezahlt werden.

Dem österreichischen Bäcker, welcher nach Bujukdere das Brod zu bringen pflegte, ist dasselbe von hungernden Soldaten weggenommen worden.

## Stettiner Nachrichten.

**Stettin,** 3. September. Mit dem Inkrafttreten des neuen Jagdscheingesetzes ist eine verschärfte Kontrolle der Jagdausübung angeordnet worden. Die Strafen sind für denjenigen, der auf der Jagd ohne Jagdschein betroffen wird, gegen früher empfindlich erhöht.

— Durch Kabinetsordre vom 27. August d. J. wird gestattet, daß bei allen Gelegenheiten, für welche die Offizier-Bekleidungsvorschrift das Tragen der Feldbinde vorschreibt, bis auf Weiteres die Schärpe angelegt wird. — Abgesehen von den Manövern vor dem Kaiser dürfen diejenigen Offiziere, deren Truppentheil ꝛc. die Garnison bereits verlassen hat, während der Dauer der diesjährigen Herbstübungen ohne Schärpe erscheinen.

* Dem Rechtsanwalt und Notar Ritschl hierselbst ist der Charakter als Justizrath verliehen worden.

* In der Oder unterhalb der Langenbrücke wurde gestern eine unbekannte männliche Leiche gefunden.

— Ueber die Abonnements-Bedingungen wird uns aus dem Bureau des Stadt-Theaters geschrieben: Es herrscht noch vielfach Unklarheit über die Abonnements-Bedingungen des Stadttheater-Abonnements und zwar über folgende Stelle des § 1 der Abonnements-Bedingung: „Jedoch behält sich die Direktion das Recht vor, bei außergewöhnlichen Gastvorstellungen, die kontraktlich im Abonnement nicht stattfinden dürfen, das Abonnement aufzuheben.“ Durch diesen Passus soll durchaus nicht die Aufhebung des Abonnements bei den meisten Gastvorstellungen ausgedrückt werden, sondern dieser Vorbehalt der Direktion ergiebt sich als eine Nothwendigkeit denjenigen Gästen gegenüber, die prinzipiell in keiner Abonnements-Vorstellung auftreten und deren Auftreten in Stettin nur unter dieser Bedingung zu erzielen wäre. Vorausgesetzt, daß die Direktion von ihrem Rechte Gebrauch macht, wären dies Signora Bellincioni, Heinrich Vogel, Paul Bulß und ein oder zwei andere Gäste, deren Gastspiel insgesamt 8 Vorstellungen während der Saison umfassen würde. Das Abonnement behält aber seine Gültigkeit beim Auftreten der anderen Gäste: Sig. Prevosti, Frau Moran-Olden, Werner Alberti, Ferd. Bau, Frau Führing, Lili Petri, Frl. Bertens u. s. w.

— Sehr gut eingeführt hat sich in den Zentralhallen das Silcher-Quintett (4 Damen, 1 Herr). Sind es auch Naturstimmen, über welche das Quintett verfügt, so passen dieselben, was Klangfarbe und Stücke betrifft, sehr gut zusammen und besonders der Vortrag der schwäbischen Volkslieder findet stets lebhaften Beifall. Das Auftreten dieses neu engagirten Quintetts bildet eine willkommene Abwechselung im Programm.

* Der Arbeiter Maaß von hier, Heinrichstraße 11 wohnhaft, wurde heute unter dem Verdacht des Diebstahls verhaftet.

* Im Gewahrsam der Kriminalpolizei befinden sich verschiedene als muthmaßlich gestohlen beschlagnahmte Schmuckstücke, nämlich ein goldenes Kreuz und eine mit Perlen besetzte Broche.

— Gleichwie unter den früheren Angehörigen der Armee das Gefühl einer gewissen Zusammengehörigkeit sich durch Bildung von Kriegervereinen, sowie weiterhin von Vereinen einzelner Truppengattungen immer mehr bethätigt hat, zum Zweck gegenseitiger Unterstützung, der Festigung der alten Kameradschaft und Dokumentirung der Liebe zu Kaiser und Reich bei allen vorkommenden Gelegenheiten, ist es auch seit mehreren Jahren mit der Marine der Fall. Während sich immer neue Marine-Vereine bilden, ist, um eine Einheit zu erreichen, eine „Vereinigung deutscher Marine-Vereine“, welcher bereits der größte Theil der existirenden Vereine Deutschlands beigetreten ist und deren Zweck auch die Unterstützung der Kameraden bei Unglücks- und Todesfällen bildet, geschaffen. Auf einem jährlich abzuhaltenden Delegirtentag werden die internen Angelegenheiten geregelt und der betreffende Vorstand, welcher in Kiel seinen Sitz hat, gewählt. Auch am 20. Juni fand eine Delegirten-Versammlung in Düsseldorf statt, die von 47 Vereinen beschickt war. Der Vorsitzende der Vereinigung ist Herr Korv.-Kapt. a. D. Meller-Kiel; das amtliche Organ der Vereinigung ist die „Deutsche Marine-Zeitung“, welche, als Wochenschrift für Marine und Seewesen, über alle Angelegenheiten der Marine eingehend berichtet. Trotz der kurzen Zeit des Bestehens zählt die Vereinigung schon 4000 Mitglieder.

## Aus den Provinzen.

□ **Greifenhagen,** 2. September. Der hiesige Sparkassenvorstand hat im Einverständniß mit den städtischen Behörden beschlossen, den Zinsfuß für sämtliche aus der städtischen Sparkasse entnommenen Hypotheken-Darlehen vom 1. Dezember d. J. ab bis auf Weiteres auf den Satz von $3\frac{1}{2}$ Prozent herabzusetzen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Zahlung der Zinsen pünktlich vierteljährlich in den ersten vierzehn Tagen nach den Fälligkeitsterminen stattfindet. Wird die Frist nicht inne gehalten, so bleibt der Sparkasse das Recht, die vereinbarten Zinsen von 4 Prozent voll zu erheben.

**Pyritz,** 1. September. Der Einspänner des Eigenthümers Wobith aus Briesen wurde am Montag Nachmittag beim Bahnübergange unweit der Obermühle von einem Zuge der Eisenbahn erfaßt, wobei das Pferd getödtet wurde.

**Bergen,** 2. September. Wie wenig rathsam es ist, bei Nachtzeit Landstraßen zu passiren, mußte vor einigen Tagen ein hiesiger Apotheker erfahren. Als derselbe, aus Binz kommend, den Rückweg auf der Putbusser Chaussee angetreten hatte, wurde er, wie der „Post“ von hier geschrieben wird, in der Nähe von Siggermow von zwei Strolchen angehalten, welche ihm sein Geld nebst Uhr und Ring abforderten. Nachdem der betreffende Herr dieser Aufforderung nachgekommen und eine Strecke weiter gegangen war, wurde er abermals von einem Manne überfallen, der dasselbe wie die beiden Anderen von ihm begehrte. Da der Herr ihm das vorher Geschehene mittheilte, ließ der Strolch ihn gehen. Am anderen Morgen kamen die beiden ersten Strolche in die „Neue Apotheke“ hierselbst, woselbst der Beraubte als Provisor angestellt ist, und verlangten Arznei. Der Provisor, der die beiden Strolche sofort an der Uhrkette, welche der eine sich vorgebunden hatte, wieder erkannte, sagte ihnen, daß sie eine halbe Stunde warten müßten, weil die Arznei erst zubereitet werden müsse. Inzwischen schickte er jedoch zur Polizei, welche sogleich zur Stelle war und die Strolche festnehmen konnte. Der Beraubte soll die ihm abgenommenen Gegenstände zurückerhalten haben.

**Landsberg a. W.,** 2. September. Bei Aufräumungsarbeiten in dem hiesigen militärfiskalischen Zeughause kam, aus dem feuchten Erdboden etwas hervorragend, in einer Art Versteck ein Stück außerordentlich stark verrosteten Eisens zum Vorschein. Als man es mit vieler Mühe ganz an die Oberfläche gehoben hatte, sah man zu allgemeinster Ueberraschung, daß es ein eisernes Kanonenrohr war. Die Oeffnung beträgt 7 Zentimeter, die Länge ohne Bodenstück 1,23 Meter. Das an sich noch ganz gut erhaltene Rohr weist noch deutlich das Zündloch von viereckiger Form auf. An dem Lauf befinden sich Ringe, einzeln und in Gruppen nebeneinander. Erwähnenswerth ist die Art der Ausbesserung, der das Stück einst unterworfen worden ist. Der rechtsseitige Schildzapfen war abgebrochen. Man half sich nun in der Weise, daß man ein eisernes Band mit dem Zapfen zusammenschmiedete, das Band um den Lauf legte und es noch mit einem Schlitz an dem linksseitigen Zapfen befestigte. Die Ausbesserung ist als eine gelungene zu bezeichnen, denn sie hat länger gehalten als der gegenüberliegende Zapfen, der abgebrochen und nicht aufgefunden ist. Hoheits- oder sonstige Erkennungszeichen, die auf Herkunft oder Alter Schlüsse gestatten, sind nicht vorhanden bezw. bis jetzt nicht entdeckt worden. Das Fundstück ist einstweilen in dem Artilleriekasernement in Verwahrung genommen.

## Gerichts-Zeitung.

* **Stettin,** 3. September. Vor der Ferienstrafkammer des Landgerichts hatten sich heute der Bäckergeselle Ernst Betaque, der Schiffsarbeiter Paul Schröder und der Maurergeselle Karl Schröder wegen gefährlicher Körperverletzung zu verantworten. Die drei Angeklagten besuchten am Abend des 6. März d. J. das Mietznersche Tanzlokal in Grabow, dort gerieth B. mit dem Droschkenkutscher Wietstock in Streit, weil letzterer über B. eine beleidigende Aeußerung hatte fallen lassen. Als der Zwist in Thätlichkeiten auszuarten drohte, gebot der Wirth Ruhe, nach Schluß des Lokals wurde jedoch W. von den drei Angeklagten draußen angegriffen, vom Bock seiner Droschke gezerrt und arg mißhandelt, sodaß er mehrere blutende Verletzungen am Kopfe davontrug, die meisten Hiebe hatte der dicke Kutscherpelz abgehalten. W. mußte die Hülfe der Sanitätswache in Anspruch nehmen und mehrere Tage den Kopf verbunden tragen, sodaß er seinem Geschäft nicht nachgehen konnte. Das Gericht erachtete für erwiesen, daß die Angeklagten gemeinschaftlich gehandelt haben und verurtheilte Betaque und Paul Schröder, welche sich wegen ähnlicher Vergehen in Strafhaft befinden, zu einer Zusatzstrafe von 5 Monaten, Karl Schröder zu 6 Monaten Gefängniß.

Gestern verhandelte die Ferienstrafkammer gegen den Handelsmann Salomon Itzig aus Greifenhagen, dem Verleitung zum schweren Diebstahl und Hehlerei zur Last gelegt wurde. In der Nacht zum 8. Oktober 1894 war bei dem Abdeckereibesitzer Markuse in Vogelsang bei Greifenhagen ein Einbruch verübt und aus einer Scheune zehn Zentner Thierknochen gestohlen worden. Die Diebe, drei Arbeiter, wurden ermittelt und zu längeren Freiheitsstrafen verurtheit. In der Verhandlung, welche am 14. April d. Js. vor der Strafkammer des hiesigen Landgerichts stattfand, ergab sich, daß die Diebe die gestohlenen Knochen an Itzig verkauft hatten, der sie schleunigst mit dem Dampfer „Hecht“ nach Stettin schaffen ließ. Nachträglich gab einer von den Verurtheilten an, Itzig habe ihn zu dem Diebstahl überredet, auch Säcke und einen Handwagen zum Fortschaffen der Knochen hergeliehen. Auf Grund der gestrigen Hauptverhandlung wurde Itzig zwar nicht der Anstiftung, wohl aber der Begünstigung und Hehlerei schuldig befunden und zu vier Monaten Gefängniß verurtheilt.

— Die beiden Stettiner, Gebrüder Rohde, welche im Juli, wie wir mitgetheilt, eine Reise nach Kolberg unternahmen und dort in den Badeanstalten einbrachen und Diebstähle ausführten, hatten sich gestern deshalb vor der Strafkammer zu Köslin zu verantworten und verurtheilte dieselbe den Tischlergesellen Johannes Rohde zu 3 Jahren Zuchthaus und den Schlossergesellen Gustav Rohde zu 1 Jahr Gefängniß.

## Aus den Bädern.

**Bad Reichenhall,** 2. September. Seit 22. August ist eine meteorologische Station in der Villa Johanna, gegenüber dem Krankenhause errichtet und sind die Beobachtungen dem Lehrer Herrn Braun übertragen. Wir sind demnach in der angenehmen Lage, wöchentliche Berichte abgeben zu können. Die am Donnerstag, den 27. August ausgegebene Kurliste Nr. 83 registrirt 8521 Gäste und 6270 Passanten, also um 234 Kurgäste weniger als im Vorjahre, was in Anbetracht des konstant schlechten Wetters und anderer störender Einflüsse eine verschwindend kleine Zahl ist, die, wenn sich der September schön anläßt, theilweise noch eingeholt werden kann.

## Vermischte Nachrichten.

— (Im Zeichen des Verkehrs.) Welchen Umfang die Jahreslieferung der Reichsdruckerei an Werthzeichen angenommen hat, zeigt folgende Zusammenstellung: Vom 1. April 1895 bis dahin 1896 sind geliefert worden: 3 306 600 Bogen Freimarken zu 3, 3 314 100 Bogen zu 5, 7 283 000 zu 10, 1 563 500 zu 20, 472 200 zu 25, 806 500 zu 50 Pfennig, 8380 zu 2 Mark, im Ganzen 16 754 280 Bogen = 1 675 428 000 zum Nennwerth von 184 396 300 Mark. Ferner 256 359 000 Stück Postkarten zu 5, 4 849 500 „mit Antwort“ zu 10, 6 257 000 Weltpostkarten zu 10, 126 500 mit Antwort zu 20, 31 970 000 Postanweisungen, 280 000 Rohrpostkarten zu 25, 5000 mit Antwort zu 50, 190 000 Rohrpost-Briefumschläge zu 30 Pfennig, zusammen 300 037 000 Stück im Werthe von 20 477 400 Mark. Außerdem hat die Reichsdruckerei für Privatpersonen 314 926 Stück offene Karten mit dem Freimarkenstempel zu 3 und 32 859 mit 5 Pfennig versehen. An Wechselstempelzeichen zu 10, 20, 30, 40, 50 Pfennig, 1, 2, 3, 5, 10, 15 Mark sind 375 235 Bogen = 18 761 750 Stück im Werthe von 9 362 250 Mark gedruckt worden. An staatlichen Werthzeichen sind geliefert 141 640 Bogen = 7 082 000 Stück zum Nennwerthe von 811 000 Mark, endlich an Versicherungsmarken 4 125 700 Bogen = 412 570 000 Stück zum Werthe von 87 312 400 Mark. Die Gesamt-Herstellungskosten haben 2 520 027 Mark betragen.

— Im klassischen Lande des Radfahrsportes, in Amerika, hat man eine Beobachtung gemacht, die vielleicht geeignet ist, manche Damen von der Ausübung dieses Sports zurückzuhalten. Was keine Ermahnung seitens besorgter Eltern oder vorsorglicher Aerzte zu Wege gebracht hat, wird vielleicht die Thatsache ermöglichen, daß die — Damenhand in ihrer Hautfarbe und in ihrer Form unter dem Einfluß des Radfahrens Einbuße erleidet. Die Umwandlung der Hand ist so typisch, daß sie bei den Aerzten schon unter dem Namen „Radfahrer-Hand“ bekannt ist. Diese Hand ist von ausgesprochener Häßlichkeit. Die besonderen Merkmale der Radfahrer-Hand sind folgende: Die Wölbung wird flach nach Art des Plattfußes, sie wird breiter nach den Seiten, plump, schlottrig und formlos, die Finger werden krumm. Die Umwandlung ist die Folge des festen Umfassens des Handgriffes der Maschine. Die Damen, welche auf die aristokratisch feinen Umrisse und die Zartheit ihrer Hände Werth legen, werden sich also vorsehen müssen. Sollte das Zusammenbrechen mehrerer amerikanischen Fahrradfabriken etwa mit der neuen Entdeckung in Zusammenhang stehen?

○ **Brüssel,** 3. September. Gestern Abend 9 Uhr wurde ein leichtes, fünf Sekunden währendes Erdbeben verspürt.

**Havre,** 2. September. Am Dock Pont Rouge sind zwei Waarenhäuser mit Baumwolle und Schmalz verbrannt. Der Schaden beträgt eine Million Franks.

## Börsen-Berichte.

**Stettin,** 3. September. (Amtlicher Bericht.) Wetter: Leicht bewölkt. Temperatur + 15 Grad Reaumur. Barometer 764 Millimeter. — Wind: SW.

Weizen still, per 1000 Kilogramm loko 139,00—144,50 bez., per September-Oktober 145,00 B. u. G.

Roggen behauptet, per 1000 Kilogramm loko 110,00—115,00 bez., per September-Oktober 115,50 G., 116,00 B., per Oktober-November 117,00 B. u. G.

Gerste per 1000 Kilogramm loko und kurze Lieferung neue inländische 120,00—160,00.

Hafer per 1000 Kilogramm loko pommerscher neuer 115,00 bis 121,00 bez.

Spiritus fest, per 100 Liter à 100 Prozent loko 70er 34,5 bez., Termine ohne Handel.

Angemeldet: Nichts.

Regulirungspreise: Weizen 145,00, Roggen 115,75, 70er Spiritus —,—.

Nichtamtlich.

Petroleum loko 10,85 verzollt, Kasse $\frac{5}{12}$ Prozent.

Rüböl fest, loko 48,50 B., per September-Oktober 49,50 B.

**Berlin,** 3. September. Weizen per September 149,25 bis 149,00, per Oktober 146,00.

Roggen per September 117,25 bis 117,75. per Oktober 118,25.

Rüböl per September 50,70, per Oktober 50,70.

Spiritus loko 70er 35,40, per September 70er 39,20, per Oktober 70er 39,40, per Dezember 70er 39,70.

Hafer per September 121,00.

Mais per September 82,75.

Petroleum per September 21,40,

**London,** 3. September. Wetter: Trübe.

### Berlin, 3. September. Schluß-Kourse.

| | |
|---|---|
| Preuß. Consols 4% | 105,10 |
| do. do. 3½% | 104,75 |
| do. do. 3% | 99,75 |
| Deutsche Reichsanl. 3% | 99,50 |
| Pomm. Pfandbriefe 3½% | 100,30 |
| do. do. 3% | 94,60 |
| do. Neuländ. Pfdbr. 3½% | 100,40 |
| 3% neuländ. Pfandbriefe | 94,50 |
| Centrallandsch. Pfdbr. 3½% | 100,25 |
| do. 3% | 94,30 |
| Italienische Rente | 88,35 |
| do. 3% Eisenb.-Oblig. | 53,10 |
| Ungar. Goldrente | 104,30 |
| Rumän. 1881er am. Rente | 100,00 |
| Serbische 4% 95er Rente | 64,80 |
| Griech. 5% Goldr. v. 1890 | 30,40 |
| Rum. amort. Rente 4% | 87,50 |
| Russ. Boden-Credit 4½% | 105,10 |
| do. do. von 1880 | 102,90 |
| Mexikan. 6% Goldrente | 94,60 |
| Oesterr. Banknoten | 170,55 |
| Russ. Banknoten Cassa | 217,00 |
| do. do. Ultimo | 217,00 |
| National-Hyp.-Credit-Gesellschaft (100) 4½% | 109,60 |
| do. (100) 4% | —,— |
| do. (100) 4% | 102,10 |
| do. unkb. b. 1905 (100) 3½% | 101,20 |
| Pr. Hyp.-A.-B. (100) 4% V.—VI. Emission | 102,50 |
| Stett. Vulc.-Act. Littr. B | 163,75 |
| Stett. Vulc.-Prioritäten | 164,25 |
| Stettiner Straßenbahn | 103,50 |

| | |
|---|---|
| Petersburg kurz | 216,50 |
| London kurz | 204,05 |
| London lang | 203,25 |
| Amsterdam kurz | 168,40 |
| Paris kurz | 81,00 |
| Belgien kurz | 81,95 |
| Berliner Dampfmühlen | 113,00 |
| Neue Dampfer-Compagnie (Stettin) | 67,75 |
| „Union“, Fabrik chem Produkte | 115,80 |
| Barziner Papierfabrik | 187,00 |
| 4% Hamb. Hyp.-Bank b. 1900 unk. | 103,00 |
| 3½% Hamb. Hyp.-Bank unk. b. 1905 | 101,25 |
| Stett. Stadtanleihe 3½% | 101,30 |
| **Ultimo-Kourse:** | |
| Disconto-Commandit | 214,00 |
| Berliner Handels-Gesellsch. | 156,25 |
| Oesterr. Credit | 235,40 |
| Dynamite Trust | 189,75 |
| Bochumer Gußstahlfabrik | 168,90 |
| Laurahütte | 162,30 |
| Harpener | 167,00 |
| Hibernia Bergw.-Gesellsch. | 185,75 |
| Dortm. Union St.-Pr. 6% | 45,90 |
| Ostpreuß. Südbahn | 89,60 |
| Marienburg-Mlawkabahn | 91,40 |
| Mainzerbahn | 119,30 |
| Norddeutscher Lloyd | 113,30 |
| Lombarden | 44,40 |
| Luxemb. Prince-Henribahn | 91,00 |

Tendenz: Fest.

**Paris,** 2. September. (Schluß-Kourse.) Fest.

| | 2. | 1. |
|---|---|---|
| 3% amortisirb. Rente | —,— | 100,90 |
| 3% Rente | 103,02¼ | 103,00 |
| Italienische 5% Rente | 88,40 | 87,70 |
| 4% ungar. Goldrente | 104,37½ | —,— |
| 4% Russen de 1889 | —,— | —,— |
| 3% Russen de 1891 | 94,25 | 94,15 |
| 4% unifiz. Egypten | —,— | —,— |
| 4% Spanier äußere Anleihe | 64,62 | 64,25 |
| Convert. Türken | 20,15 | 20,17½ |
| Türkische Loose | 101,00 | 100,00 |
| 4% türk. Pr.-Obligationen | 439,00 | 436,00 |
| Franzosen | 785,00 | 782,00 |
| Lombarden | 232,00 | 229,00 |
| Banque ottomane | 547,00 | 546,00 |
| „ de Paris | 837,00 | 837,00 |
| Debeers | 774,00 | 775,00 |
| Credit foncier | 640,00 | 645,00 |
| Huanchaca | 82,00 | 83,00 |
| Meridional-Aktien | 593,00 | 595,00 |
| Rio Tinto-Aktien | 602,00 | 589,50 |
| Suezkanal-Aktien | 3402,00 | 3395,00 |
| Credit Lyonnais | 785,00 | 782,00 |
| B. de France | —,— | —,— |
| Tabacs Ottom. | 353,00 | 353,00 |
| Wechsel auf deutsche Plätze 3 M. | 122$\frac{9}{16}$ | 122$\frac{9}{16}$ |
| Wechsel auf London kurz | 25,16 | 25,16 |
| Cheque auf London | 25,17½ | 25,17½ |
| Wechsel Amsterdam k. | 205,75 | 205,75 |
| „ Wien k. | 208,25 | 208,25 |
| „ Madrid k. | 412,50 | 411,50 |
| „ Italien | 6,62 | 6,75 |
| Robinson-Aktien | 233,00 | 232,00 |
| 4% Rumänier | 88,20 | —,— |
| 5% Rumänier 1892 u. 93 | 100,90 | —,— |
| Portugiesen | 26,12½ | —,— |
| Portugiesische Tabaksoblig. | —,— | 496,00 |
| 4% Russen de 1894 | 67,25 | 67,20 |
| Langl. Estat. | 141,00 | —,— |
| 3½% Russ. Anl. | 100,80 | 100,80 |
| Privatdiskont | 1½ | 1½ |

3% Russen (neue) —,—.

**Hamburg,** 2. September, Nachm. 3 Uhr Kaffee. (Schlußbericht.) Good average Santos per September 52,50, per Dezember 50,25, per März 50,25, per Mai 50,25. Behauptet.

**Hamburg,** 2. September, Nachm. 3 Uhr. Zucker. (Schlußbericht.) Rüben-Rohzucker 1. Produkt Basis 88% Rendement neue Usance frei an Bord Hamburg per September 8,90, per Oktober 9,12½, per November 9,22½, per Dezember 9,35, per März 9,65, per Mai 9,80. Stetig.

**Bremen,** 2. September. (Börsen-Schlußbericht.) Raffinirtes Petroleum. (Offizielle Notirung der Bremer Petroleum-Börse.) Fest. Loko 6,60 B. Russisches Petroleum. Loko 6,40 B.

**Wien,** 2. September. Getreidemarkt. Weizen per Herbst 7,22 G., 7,24 B., per Frühjahr 7,50 G., 7,57 B. Roggen per Herbst 6,49 G., 6,51 B., per Frühjahr 6,65 G., 6,67 B. Mais per August-September —,— G., —,— B., per September-Oktober 4,01 G., 4,02 B., per Mai-Juni 4,38 G., 4,40 B. Hafer per Herbst 5,69 G., 5,71 B., per Frühjahr 6,02 G., 6,04 B.

**Amsterdam,** 2. September. Java-Kaffee good ordinary 50,50.

**Amsterdam,** 2. September. Bancazinn 36,00.

**Amsterdam,** 2. September, Nachm. Getreidemarkt. Weizen auf Termine niedr., per November 149,00, per März 147,00. Roggen loko matt, do. auf Termine träge, per Oktober 93,00, per März 98,00, per Mai 98,00. Rüböl loko 26,25, per Herbst 25,75, per Mai 1897 25,75.

**Antwerpen,** 2. September, Nachm. 2 Uhr — Minuten. Petroleummarkt. (Schluß-Bericht.) Raffinirtes Type weiß loko 17,75 bez. u. B., per August 17,75 bez. u. B., per September 18,00 bez. u. B. Fest.

**Antwerpen,** 2. September. Schmalz per September 48,25. Margarine —.

**Paris,** 2. September, Nachm. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen beh., per September 18,20, per Oktober 18,30, per November-Februar 18,40, per Januar-April 18,60. Roggen beh., per September 11,60, per Januar-April 11,60. Mehl ruhig, per September 39,95, per Oktober 39,75, per November-Februar 39,85, per Januar-April 40,00. Rüböl ruhig, per September 54,25, per Oktober 54,25, per November-Dezember 54,50, per Januar-April 55,00. Spiritus beh., per September 30,25, per Oktober 30,50, per November-Dezember 30,75, per Januar-April 31,50. — Wetter: Bewölkt.

**Paris,** 2. September, Nachm. Rohzucker (Schlußbericht) beh., 88% loko 29,50 bis —,—. Weißer Zucker fest, Nr. 3 per 100 Kilogramm per September 28,12, per Oktober 27,50, per Oktober-Januar 27,75, per Januar-April 27,25.

**London,** 2. September. An der Küste 3 Weizenladungen angeboten. — Wetter: Bewölkt.

**London,** 2. September. 96proz. Javazucker 11,50, träge. Rüben-Rohzucker loko $8\frac{15}{16}$, träge. Centrifugal-Kuba —,—.

**London,** 2. September. Chili-Kupfer $47\frac{7}{16}$, per drei Monate $47\frac{7}{16}$.

**London,** 2. September, Nachm. 2 Uhr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Getreidemarkt träge, Mehl ruhig aber stetig; Hafer und schwimmender Mais nur zu niedrigeren Preisen verkäuflich.

Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 15,830, Gerste —,—, Hafer 52,120 Quarters.

**Glasgow,** 2. September, Nachm. Roheisen. (Schluß.) Mixed numbers warrants 46 Sh. 3 d.

**Newyork,** 2. September, Abends 6 Uhr.

| | 2. | 1. |
|---|---|---|
| Baumwolle in Newyork | $8\frac{5}{16}$ | $8\frac{3}{16}$ |
| do. in Neworleans | 7,62 | —,— |
| Petroleum Rohes (in Cases) | 7,60 | 7,60 |
| Standard white in Newyork | 6,70 | 6,70 |
| do. in Philadelphia | 6,65 | 6,65 |
| Pipe line Certificates Sept. | 110,50* | 109,00* |
| Schmalz Western steam | 3,75 | 3,70 |
| do. Rohe und Brothers | 4,10 | 4,10 |
| Zucker Fair refining Moscovados | 2,87 | 2,87 |
| Weizen stetig. | | |
| Rother Winter- loko | 65,37 | 66,25 |
| per September | 62,37 | 62,75 |
| per Oktober | 63,00 | 63,50 |
| per Dezember | 65,00 | 65,50 |
| per Mai | 68,62 | 69,12 |
| Kaffee Rio Nr. 7 loko | 10,50 | 10,50 |
| per Oktober | 9,30 | 9,30 |
| per Dezember | 9,10 | 9,05 |
| Mehl (Spring-Wheat clears) | 2,40 | 2,40 |
| Mais stetig, | | |
| per September | 25,62 | 25,75 |
| per Oktober | 26,37 | 26,62 |
| per Mai | 30,12 | 30,25 |
| Kupfer | 10,70 | 10,75 |
| Zinn | 13,30 | 13,25 |
| Getreidefracht nach Liverpool | 3,25 | 3,25 |

* nominell.

**Chicago,** 2. September.

| | 2. | 1. |
|---|---|---|
| Weizen stetig, per September | 55,37 | 55,87 |
| per Oktober | 56,37 | 57,00 |
| Mais stetig, per September | 20,25 | 20,37 |
| Pork per September | 5,67 | 5,70 |
| Speck short clear | 3,62 | 3,62 |

## Wasserstand.

* **Stettin,** 3. September. Im Revier 5,62 Meter = 17' 11".

## Marine und Schifffahrt.

**Wilhelmshafen,** 2. September. Das bisherige Stationsschiff „Loreley“ wird am 7. September in Konstantinopel außer Dienst gestellt und erhält das ablösende Schiff „Ersatz Loreley“ von dem Tage ab den Namen „Loreley“. Die alte „Loreley“ wird, wie bekannt, verkauft. Die Besatzung tritt, unter Zurücklassung einiger Mannschaften als Wachtkommando, die Heimreise nach Wilhelmshafen am 8. September an und trifft am 17. ein. Briefsendungen für diese Besatzung sind bis zum 4. September Nachmittags nach Konstantinopel, vom 4. September Abends nach Wilhelmshafen zu richten; für das zurückbleibende Wachtkommando nach Konstantinopel unter Adresse des Kommandos S. M. S. „Loreley“. — Die für die Schiffe in Ostasien kommandirten Offiziere treten die Reise am 21. Oktober von Neapel aus mit dem Reichspostdampfer an.

## Telegraphische Depeschen.

**Berlin,** 3. September. Einem in Breslau kursirenden Gerüchte zufolge wird das deutsche Kaiserpaar gleichzeitig mit dem Zaren Gast des Prinzen Heinrich auf dessen Gute Hemmelsmark sein.

**Pest,** 3. September. Der „Pester Lloyd“ läßt sich aus Sofia melden, daß es gelungen sei, eine direkte Betheiligung des englischen Vizekonsuls in Philippopel an den letzten Vorgängen in Konstantinopel und Macedonien nachzuweisen. Derselbe habe zu diesem Zwecke mit dem macedonischen Komitee verhandelt, demselben jede nöthige Summe zur Verfügung gestellt und sofort 2000 Pfund baar ausgezahlt. Drei Tage nach diesen Verhandlungen sei der armenische Putsch in Konstantinopel ausgebrochen.

**Paris,** 3. September. Der „Figaro“ konstatirt anläßlich des Ablebens des Fürsten Lobanow, daß, während Rußland seit 1884 nur vier Minister des Aeußern, Frankreich während desselben Abschnittes deren 70 gehabt hat.

**Paris,** 3. September. Die kritische Lage auf Madagaskar bildet den Gegenstand eines Artikels im „Gaulois“, welcher mit folgender Bemerkung schließt: „Das Protektorat ist uns nicht gelungen und auch die Annektion verursacht uns Kopfschmerzen. Definitiv installirt sind bis jetzt auf der Insel nur unsere dort gefallenen Soldaten. Wir haben bis jetzt nicht die Oberfläche, sondern die unteren Schichten besetzt.“

**Rom,** 3. September. Das Gerücht betreffend den Besuch des Zarenpaares in Venedig oder Monza erhält sich, obgleich keine definitive diesbezügliche Mittheilung aus Petersburg eingelaufen ist.

**Konstantinopel,** 3. September. Die Antwort des Sultans auf das am Freitag von den Botschaftern an ihn gerichtete Kollektivtelegramm erfolgte mittelst einer Note der Pforte und außerdem mittelst mündlicher Mittheilungen an den österreichischen Botschafter Baron Calice und zwar in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag. Die Antwortnote zählt die zur Verhütung weiterer Ausschreitungen des Pöbels getroffenen Maßregeln auf und enthält außerdem beruhigende Erklärungen betreffs voller Sicherheit der Fremden. Ein prinzipielles Versprechen, daß die Knüppelmänner künftig ein für alle Mal nicht mehr in Aktion treten werden, wurde nicht gegeben. Die Botschafter haben das Verlangen der türkischen Behörden, unter konsularischer Assistenz Verfolgungen, Haussuchungen gegen Armeniern in Häusern und Geschäften fremder Staatsbürger vorzunehmen, ohne Präjudiz für die bestehende Kapitulation und ohne erforderliche Garantie, nur theilweise gestattet.

**Konstantinopel,** 3. September. Der gestrige Abend und die Nacht sind ruhig verlaufen. Es waren die umfassendsten Maßregeln sowohl in der Stadt als auf dem Lande getroffen. Die Straßen waren menschenleer, da die Polizei zur Verhütung von Unglücksfällen und Unruhen den Verkehr vollständig untersagt hatte. Blos in Stambul herrschte etwas Leben. Die Gewölbe in Pera, Stambul und Galata sind wieder vollständig geöffnet und allerseits hofft man auf baldige Wiederherstellung geordneter Verhältnisse.